Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/566

Schriftlicher Bericht

des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

— Drucksache V/419 —

A. Bericht des Abgeordneten Prinz von Bayern

Die vorliegende Novelle zum Eignungsübungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 30. Sitzung vom 16. März 1966 in erster Lesung beraten und dem Verteidigungsausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 13. Sitzung vom 27. April 1966 darüber beraten. Er hat lediglich einen veränderten Wortlaut des Artikels 2 beschlossen und im übrigen empfohlen, die Vorlage unverändert anzunehmen. Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

I. Allgemeines

Bei seinen Beratungen über dieses Gesetz informierte sich der Verteidigungsausschuß über den Sinn der neuen Vorschrift des § 9 a. Dabei wurden ihm die Zahlen der Bewerber bekanntgegeben, die nach dem Eignungsübungsgesetz in den vergangenen Jahren eine Eignungsübung abgeleistet haben. Nach der Soldatenlaufbahnverordnung werden auch künftig Bewerber in nicht unerheblicher Anzahl herangezogen werden müssen. Der Verteidigungsausschuß hat den Herrn Bundesminister der Verteidigung darum gebeten, eine genaue Aufstellung dieser Bewerberzahlen, nach Jahrgängen unterteilt ab 1961 und aufgegliedert nach Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften sowie danach, ob es sich um Berufs- oder Zeitsoldaten handelt, zu erstellen.

Der Ausschuß hat weiter die Frage der Befristung des Gesetzes überhaupt erörtert. Er kam zu der Ansicht, daß zunächst die vorgesehene vierjährige Befristung des Gesetzes beibehalten werden soll, daß aber rechtzeitig bei Vorlage einer neuen Novelle überprüft werden müsse, ob das Gesetz nicht unbefristet in Kraft bleiben solle.

II. Im einzelnen

Zu Artikel II

Da das bisher geltende Eignungsübungsgesetz auf den 30. April 1966 befristet ist, die Novelle jedoch selbst frühestens im Juni 1966 in Kraft treten kann, erschien es notwendig, das Inkrafttreten auf den 30. April 1966 festzusetzen, um eine Unterbrechung der Geltung der verschiedenen Gesetze zu vermeiden.

Bonn, den 3. Mai 1966

Prinz von Bayern
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/419 — mit der Maßgabe, daß Artikel II folgende Fassung erhält:

„Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 30. April 1966 in Kraft.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 3. Mai 1966

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Zimmermann	**Prinz von Bayern**
Vorsitzender	Berichterstatter